

II-1245 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 680 /J

1984-04-11

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. PUNTIGAM
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Änderung des Katastrophenfondsgesetzes

Die Grundwasserverseuchung im Raume Gössendorf, südlich von Graz, zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die geschädigte Bevölkerung solchen Umweltkatastrophen praktisch schutz- und hilflos ausgeliefert ist. Die Ermittlung der Verursacher derartiger Katastrophen und die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen meist übermächtige Kontrahenten übersteigt in aller Regel die Möglichkeiten der Betroffenen, sodaß staatliches Eingreifen zur wirksamen Hilfestellung in solchen Notfällen ein vorrangiges Bedürfnis darstellt. Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark schlägt daher vor, daß den Betroffenen der eingetretene Schaden vorschubweise aus öffentlichen Mitteln ersetzt wird, und daß gleichzeitig Ersatzansprüche gegen den Verursacher in der Höhe der geleisteten Vorschüsse auf den Bund übergehen. Für eine solche Regelung käme eine Änderung des Katastrophenfondsgesetzes in Frage, dessen Novellierung im heurigen Jahr voraussichtlich ohnedies bevorsteht.

Zur Erreichung dieses Zieles unterbreitet die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark folgenden Gesetzesvorschlag:

"1. In § 1 wäre ein neuer Abs. 2 einzufügen:

'(2) Aus den Mitteln des Fonds sind auch Ersatzleistungen an physische Personen für Schäden, die in ihrem Vermögen durch Umweltkatastrophen eingetreten sind, vorschubweise zur raschen Beseitigung dieser Schäden zu gewähren.'

- 2 -

2. In § 3 wäre eine neue lit einzufügen:

'x) Von den Mitteln des Fonds sind % für Ersatzleistungen gem. § 1 Abs. 2 zu verwenden.'

3. Dem § 5 wäre ein neuer Abs. 4 anzufügen:

'(4) Schadenersatzansprüche physischer Personen gegen Verursacher von Umweltschäden gehen in der Höhe der gem. § 1 Abs. 2 gewährten Vorschüsse auf den Bund über.' "

Mit einer derartigen Regelung, die zumindest in der Intention dem Vorbild des Unterhaltsvorschußgesetzes folgt, wäre einerseits eine Soforthilfe für die Betroffenen gewährleistet und zum anderen sichergestellt, daß Verursacher jedenfalls mit ihrer Heranziehung zum Schadenersatz zu rechnen haben, da der Bund bei der Durchsetzung der zedierten Schadenersatzansprüche zweifellos durchschlagskräftiger ist als der einzelne Staatsbürger.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen nunmehr an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

1. Besteht seitens des Bundesministeriums für Finanzen die Absicht, noch heuer das Katastrophenfondsgesetz zu novellieren?
2. Wie stellen Sie sich zu den Ergänzungsvorschlägen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark?
3. Wenn Sie diesem positiv gegenüberstehen, werden Sie diese Vorschläge in einer ev. Novellierung des Katastrophenfondsgesetzes berücksichtigen?
4. Wenn dies nicht der Fall ist, was ist die Ursache ihrer ablehnenden Haltung?